

KONE Digital Services

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KONE DIGITAL SERVICES

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Begriff	Bedeutung
Vertrag	Der zwischen KONE und dem Auftraggeber abgeschlossene Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und aller weiteren Anhänge zum Vertrag. Der Vertrag kann in der Form eines akzeptierten Angebotsschreibens vorliegen.
Anlage	Bezeichnet Aufzüge, Rolltreppen, automatische Türen oder andere Anlagen, die im Vertrag angegeben sind und für welche die Dienstleistungen erbracht werden.
Ausgenommene Ereignisse	(a) Missbrauch, Nachlässigkeit, Diebstahl, Unfall, Vandalismus oder Fremdeinwirkung an der Hard- oder Software, (b) Reparaturen, Veränderungen oder Einstellungen an der Hard- oder Software durch andere als KONE Mitarbeiter oder durch KONE autorisierte Personen, (c) Drittgeräte oder nicht durch KONE gelieferte Software, welche auf die Funktion der Dienstleistungen Einfluss nimmt, (d) Unterbrechungen in der Stromversorgung oder in den Kommunikationsnetzen, (e) Feuer, Wasser, Feuchtigkeit, Korrosion, Gebäudesetzungen oder Überlastung, (f) technische Probleme bei Drittlieferanten, (g) Computerviren oder Hacking und (h) sonstige Ursachen, die KONE nicht beeinflussen kann.
Externer Anwendungsanbieter	Ein Dritter, der Dienstleistungen einem Auftraggeber gegenüber erbringt, der KONE API Services verwendet.
Hardware	Alle Hardware, Teile und Komponenten, die von KONE im Rahmen des Vertrags zur Ermöglichung oder Bereitstellung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Modems, MediaScreen/s und MediaPlayer/s. Zur Hardware zählen keine Komponenten, die im Lieferumfang der Originalanlage enthalten waren.
Wartungsvertrag	Ein gegebenenfalls bestehender Wartungsvertrag zwischen KONE und dem Auftraggeber für die Wartung der Anlagen.
MediaPlayer	Ein Android- oder ein anderes Gerät, das an einen externen Bildschirm angeschlossen werden kann, um Inhalte als Teil von KONE Information anzuzeigen. Der MediaPlayer wird außerhalb des Aufzugs installiert, üblicherweise in einer Lobby. Der Auftraggeber kann mehrere MediaPlayer einsetzen.
MediaScreen	Ein Bildschirm, der in einem Aufzug des Auftraggebers installiert wird und zur Anzeige von Inhalten als Teil von KONE Information dient. Der Auftraggeber kann mehrere MediaScreens in verschiedenen Aufzügen einsetzen.
Partei oder Parteien	Der Auftraggeber und/oder KONE.
Dienstleistung/en	Ein oder mehrere dem Auftraggeber gegenüber zu erbringende/n digitale/n Services wie im Vertrag ausgeführt.
Liegenschaft	Das/die Gebäude, in dem sich die Anlagen befinden.
Software	Die von KONE dem Auftraggeber und/oder den Nutzern als Teil der Dienstleistungen bereitgestellte Software.
Nutzer	Die natürlichen Personen, die die Endnutzer der Dienstleistungen sind, z. B. Bewohner in Gebäuden mit KONE Residential Flow oder KONE Information.
Übliche Arbeitstage	Montag bis Freitag ausgenommen gesetzliche Feiertage.
Übliche Arbeitszeiten	Werktags von 7:00 bis 17:00 Uhr.

2. VERANTWORTLICHKEIT VON KONE

KONE unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Verfügbarkeit der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag sicherzustellen. Ein unterbrechungsfreier oder fehlerfreier Betrieb ist nicht uneingeschränkt möglich und insofern auch nicht Vertragsgegenstand. Unterbrechungen im Rahmen der Kommunikationsverbindung, notwendige Wartungsarbeiten der Systeme, notwendige Störungsbeseitigungen bzw. sonstige Ereignisse, die trotz höchster Sorgfalt seitens KONE nicht ausgeschlossen werden können, können zu solche Unterbrechungen führen. KONE leistet keine Gewähr, dass die Soft- bzw. Hardware fehlerfrei arbeitet.

Die Hardware wird durch KONE oder einen von KONE beauftragten Subunternehmer in der Liegenschaft installiert.

Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, beginnt KONE mit den Vor-Ort- oder Remote-Instandhaltungsarbeiten spätestens am fünften Werktag nach Bekanntgabe des Mangels/der Fehlfunktion durch den Auftraggeber. Für den Fall, dass KONE während dieser Zeitspanne keine Instandhaltungsarbeiten einleitet, ist KONE für die Schäden verantwortlich, die nach Ablauf dieser Frist aus der Störung oder dem Defekt entstehen können, vorbehaltlich der hierin erwähnten Haftungsbeschränkungen.

3. HARDWARE

Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, verbleibt die Hardware im Eigentum von KONE und wird dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt.

KONE wird während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten die Hardware reparieren oder ersetzen, die – trotz normaler und angemessener Benutzung der Hardware – nicht mehr funktioniert, soweit die Reparatur oder der Austausch für das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienstleistung erforderlich ist. Eine Reparatur erfolgt dann nicht, sofern diese notwendig wird, weil diese auf Ereignisse zurückzuführen ist, die in diesen Vertragsbedingungen als „Ausgenommene Ereignisse“ definiert werden.

KONE kann die Hardware nach eigenem Ermessen jederzeit durch eine neue entsprechende Hardware oder eine aktualisierte (Update) Hardware ersetzen. Ist die Dienstleistung nicht mehr durch KONE zu erbringen, ist KONE berechtigt, die Hardware zu entfernen, zu trennen und/oder zu deaktivieren.

Ist die Hardware an den Auftraggeber verkauft, übernimmt KONE ab dem Datum der Installation dieser Hardware daran eine Gewährleistung von zwei Jahren. Diese Gewährleistung von KONE beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch defekter Hardware.

4. SOFTWARE

Als Teil der Dienstleistungen kann KONE dem Auftraggeber und/oder den Nutzern eine Software zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber und/oder die Nutzer dürfen die Software nur für den Zugang und die Nutzung der Dienstleistungen verwenden. Die Software unterliegt bestimmten Lizenzbedingungen, sofern diese im Rahmen der Überlassung der Software bereitgestellt werden.

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass die in der Software hochgeladenen Inhalte in der Cloud der Drittanbieter von KONE gespeichert werden können.

KONE ist berechtigt, die Software von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Wenn die Software auf einem Gerät des Auftraggebers und/oder Nutzers (z. B. Smartphone des Nutzers oder PC des Auftraggebers) ausgeführt wird, obliegt die Installation der Updates dem Auftraggeber und/oder dem Nutzer. Soweit durch die Verwendung der neuesten Version der Software eine Störung oder ein Defekt der Dienstleistungen vermieden werden kann, ist KONE nicht für eine solche Störung oder einen solchen Defekt verantwortlich.

5. AUSNAHMEN

Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unterfallen die folgenden Arbeiten und/oder Materialien nicht der Verantwortlichkeit von KONE und werden von KONE gesondert in Rechnung gestellt, wenn die Erbringung dieser Arbeiten/Materialien mit KONE vereinbart wird:

- Jede Arbeit, die einen Besuch der Liegenschaft außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erforderlich macht;
- Erforderliche Arbeit, um Probleme durch ausgenommene Ereignisse zu bewältigen;

- Reparatur und Ersatz von Hardware wegen eines Sachverhaltes, der als ausgenommenes Ereignis zu qualifizieren ist, oder nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums für Hardware;
- Alle Veränderungen an der Gebäudestruktur, Bauarbeiten, Leitungsverlegung und Anschlüsse an Alarm- oder Zugangssteuerungssystemen;
- Instandhaltung, Reparatur, Erneuerung und Tausch des lokalen Netzwerks (LAN), der LAN-Kabel oder vergleichbarer Infrastruktur am Ort der Liegenschaft und/oder jede Reparatur oder sonstige Arbeiten zur Leistungserbringung, die durch schlechte LAN-Leistung, Verdrahtung oder vergleichbare Infrastruktur erforderlich werden oder falls die Infrastruktur nicht die von KONE festgelegten technischen Anforderungen einhält; und
- Installation, Instandhaltung und Reparatur der Kommunikationsanlagen des Auftraggebers und sonstige Teile, die nicht ausdrücklich per Vertrag durch KONE zu liefern sind (inkl. elektrische Verriegelungen, Türen, Türrahmen).

6. VERANTWORTLICHKEIT DES AUFTRAGGEBERS

Für die Installation von Hardware außerhalb der Anlagen muss der Auftraggeber KONE über den genauen Ort informieren, wo KONE die Hardware ohne Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen oder wichtiger Infrastruktur montieren kann. Darüber hinaus muss dieser Ort alle Anforderungen und Spezifikationen von KONE erfüllen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Hardware sicherzustellen.

Der Auftraggeber hat KONE unverzüglich über jegliche Störung oder Mängel zu informieren, die er bei der Dienstleistung oder in der Hardware erkennt oder vernünftigerweise hätte erkennen können. Der Auftraggeber ist für die Minimierung der Schäden verantwortlich, die bei Störungen oder Mängeln oder wegen eines Sachverhaltes, der als ausgenommenes Ereignis zu qualifizieren ist, auftreten können.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Anlage und die Hardware sauber, trocken und beeinflussungsfrei zu halten und dem KONE Personal sicheren und ordentlichen Zugang zur Anlage und Hardware zu ermöglichen. Bei der Reinigung der Hardware muss der Auftraggeber sicherstellen, dass die Reinigungsanweisungen von KONE befolgt werden.

Falls der Auftraggeber KONE keinen sicheren Zugang wie oben angegeben bereitstellt oder wenn Gefahrstoffe oder Materialien am Standort vorhanden sind, ist KONE berechtigt, bestimmte oder sämtliche Dienstleistungen auszusetzen, bis der Auftraggeber ein solches Versagen beseitigt oder die gefährlichen Stoffe oder Materialien entsorgt oder in geeigneter Weise verkapselt hat. KONE ist berechtigt, die Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistungen entstehen, zu verlangen.

7. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR API-SERVICES

Wenn sich der Auftraggeber für API-Services entschieden hat, ist Nachfolgendes anwendbar:

KONE aktiviert die ausgewählten APIs für die vereinbarte Anlage. KONE stellt dem Auftraggeber die Passwörter und Identifikationsdaten zur Verfügung, die für die Aktivierung und/oder den Zugriff auf die API-Services erforderlich sind. Der Auftraggeber muss diese Daten sicher aufbewahren und darf sie nicht an Dritte weitergeben. KONE haftet nicht für den Missbrauch solcher Daten durch Dritte.

8. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KONE RESIDENTIAL FLOW, ACCESS, VISIT, ELEVATOR CALL

Wenn sich der Auftraggeber für Residential Flow, Access oder Visit (zusammen „Residential Services“) entschieden hat, ist Nachfolgendes anwendbar:

Die Software speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Nutzer, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Personenbezogene Daten werden in die Software von Nutzern selbst sowie durch den Auftraggeber und/oder seine Vertreter eingegeben.

Sofern nicht anders vereinbart, fungiert KONE als Verantwortlicher für personenbezogene Daten der Nutzer. Der Auftraggeber ergreift alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Anweisungen von KONE, damit KONE seinen Pflichten in der Rolle als Verantwortlicher nachkommen kann. Die Parteien halten sich ferner an die diesen allgemeinen Vertragsbedingungen beigefügte Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Klarstellend und ungeachtet der Rolle von KONE als Verantwortlicher haftet KONE nicht für die Richtigkeit von irgendwelchen Nutzerzugangsrechten, die vom Auftraggeber oder in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Auftraggebers gewährt wurden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Minderung jedes Sicherheitsrisikos im Falle einer Fehl-

funktion der KONE Residential Services zu ergreifen. Dies kann auch den Erwerb eines vorübergehenden Verriegelungssystems oder einer zusätzlichen Überwachung an den Türen beinhalten, um unbefugten Zugang zur Liegenschaft zu verhindern.

9. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KONE INFORMATION

Wenn sich der Auftraggeber für KONE Information entschieden hat, ist Nachfolgendes anwendbar:

KONE übernimmt die Installation der MediaScreens in den Anlagen und ist für die Datenverbindung der MediaScreens verantwortlich.

Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, stellt KONE die Datenverbindung und den MediaPlayer bereit und installiert diesen. Die Stromversorgung ist vom Auftraggeber sicherzustellen.

Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist der Auftraggeber für den Erwerb und die Installation der an die MediaPlayer angeschlossenen externen Bildschirme sowie für die Stromversorgung dieser externen Bildschirme verantwortlich.

KONE kann sein Logo oder andere vernünftige und unauffällige Hinweise bei der Nutzung der MediaPlayer oder MediaScreens hinzufügen.

Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass er die erforderlichen Rechte an allen Inhalten besitzt, die über KONE Information angezeigt werden. Der Auftraggeber darf KONE Information nicht verwenden, um Werbung im Aufzug anzuzeigen. Die Präsentation von illegalen, anstößigen oder belästigenden Inhalten ist verboten. Soweit die vom Auftraggeber angezeigten Inhalte personenbezogene Daten enthalten, ist - wie in dem diesen Allgemeinen Bedingungen als Anlage 2 beigefügten Auftragsverarbeitungsvereinbarung für KONE-Informationendienste näher definiert und vereinbart, der auch die jeweilige personenbezogene Datenverarbeitung durch KONE im Auftrag des Auftraggebers weiter regelt - der Auftraggeber der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und KONE der Auftragsverarbeiter. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass einige Inhalte möglicherweise vom Internetdienstanbieter oder den örtlichen Behörden blockiert und daher nicht über KONE Information angezeigt werden. Jede Nutzung von KONE Information zur Präsentation von Inhalten, die gegen diesen Abschnitt verstoßen, gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

10. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KONE ELEVATOR MUSIC

Wenn sich der Auftraggeber für KONE Elevator Music entschieden hat, ist Nachfolgendes anwendbar:

Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, werden die Lautsprecher an den Auftraggeber verkauft. KONE übernimmt die Installation der Lautsprecher.

11. ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das für die Dienstleistungen zu zahlende Entgelt („Entgelt“) und die Zahlungsbedingungen sind im Vertrag angegeben. Steuern, einschließlich der Umsatzsteuer sind zusätzlich zum Entgelt fällig.

Befindet sich der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist KONE berechtigt, auf den überfälligen Betrag Zinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. KONE ist auch berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen, wenn der Auftraggeber den überfälligen Betrag inkl. Zinsen nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung bezahlt. Außerdem ist KONE berechtigt, eine Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die durch die Aussetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistungen entstehen, zu verlangen.

Die Höhe des jeweils zur Verrechnung gelangenden Entgelts ist wertgesichert und wird auf Basis des Beschlusses der unabhängigen Schiedskommission beim BMDW betreffend Kostensteigerung (ungeminderter Basiswert) auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie jährlich angepasst. Bei Verträgen, die vor oder am 30. Juni eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, sind die vereinbarten Preise auf der Preisbasis zum 1.1. des betreffenden Jahres kalkuliert und werden daher am Anfang des folgenden Kalenderjahres gemäß Punkt a) angepasst. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt bei Verträgen die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Preisanpassung erst am Jahresanfang des zweiten auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

12. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

KONE behält das Eigentum aller Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Hardware, Software oder anderes Material, das von KONE im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert wird.

Der Auftraggeber darf keine von KONE im Rahmen des Vertrags bereitgestellte Hardware, Software oder sonstigen Materialien für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Nutzung der Dienstleistungen verwenden oder kopieren oder dies Dritten gestatten.

KONE ist berechtigt, Daten zu erheben, zu exportieren und zu verwenden, die über die Nutzung und den Betrieb der Hardware, Dienstleistungen und Ausrüstungen erzeugt werden. KONE darf diese Daten nur für die Bereitstellung der digitalen Dienste, die Weiterentwicklung des Service- und Produktangebots, Analyse Zwecke und andere interne Zwecke verwenden. Dieser Abschnitt gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. DATENSCHUTZ

KONE erfasst bestimmte personenbezogene Daten über die Vertreter des Auftraggebers. Diese Daten werden in erster Linie zur Erbringung der Dienstleistungen und zur Verwaltung der Kundenbeziehungen genutzt. Sie können aber auch zur Kontaktaufnahme mit den Vertretern (per Telefon, E-Mail, SMS und auf andere elektronische Weise) für Umfragen und zur Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen von KONE und seinen Partnern verwendet werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie auf der Website von KONE (www.kone.com). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von KONE bereitgestellte Datenschutzerklärung seinen Mitarbeitern und sonst für ihn als Vertreter, Ansprechpersonen oder sonst Bevollmächtigte tätigen natürlichen Personen, zumindest in den Teilen zur Kenntnis zu bringen, in denen die Datenschutzerklärung Informationen über die durch KONE durchgeführte Verarbeitung von personenbezogenen Daten solcher Personen im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung dieses Vertrags enthält.

14. VERTRAULICHKEIT

Eine Partei („empfangende Partei“) darf vertrauliche Daten („Daten“), die sie von der anderen Partei („offenlegende Partei“) in welcher Form auch immer erhalten hat, einschließlich Programmierschnittstellen, nicht an Dritte weitergeben oder zu anderen Zwecken als zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags verwenden. Davon ausgenommen sind Daten, die:

- (a) sich schon vor der Offenlegung gemäß diesem Vertrag in Besitz der empfangenden Partei befanden;
- (b) schon zum Zeitpunkt der Offenlegung oder danach öffentlich zugänglich waren bzw. wurden, ohne dass dadurch gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags verstoßen wurde;
- (c) von Dritten ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber der offenlegenden Partei bekannt gegeben wurden; oder
- (d) die unabhängig davon von der empfangenden Partei entwickelt wurden, die keinen Zugang zu dieser Information hatte.

Jede Partei darf Daten weitergeben, wenn dies aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde, einer gerichtlichen Anordnung oder einer Anordnung eines zuständigen Schiedsgerichts erforderlich ist. Jede Partei darf Daten an Subunternehmer nur dann weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Ferner darf jede Partei Daten mit ihren Konzernunternehmen teilen. Beide Parteien stellen sicher, dass jeder Dritte, der diese Daten teilt, die oben dargelegten Geheimhaltungsverpflichtungen einhält.

15. HÖHERE GEWALT

KONE haftet nicht für die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag, soweit diese Erfüllung durch Umstände verhindert oder verzögert wird, die außerhalb einer angemessenen Kontrolle durch KONE liegen. Solche Umstände beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, Fehler externer Anwendungsanbieter, höhere Gewalt, Handlungen von Regierungen, Krieg, zivile Unruhen, Terrorismus oder Bedrohungen durch Terrorismus, Materialengpässe, Transportverzögerungen, Arbeitsunruhen oder Streik, keine oder fehlerhafte Stromversorgung, Feuer, Wasser, widrige Klimaverhältnisse, Naturkatastrophen oder Unfälle.

16. GELTENDE GESETZE UND STREITBEILEGUNG

Die Bestimmungen zu geltendem Recht und zur Beilegung von Streitigkeiten im Wartungsvertrag der Anlagen gelten auch für alle für diese Anlagen erbrachten Dienstleistungen und für die Lieferung von Hard- und Software.

Soweit für eine Anlage kein Wartungsvertrag besteht, unterliegen alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die für diese Anlage erbracht werden, dem Recht der Republik Österreich. Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz von KONE. Dies gilt nur, wenn auch der Auftraggeber Unternehmer ist.

17. ZUSICHERUNGEN, HAFTUNG

Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Dienstleistungen, die Hardware und die Software von KONE wie beschrieben, ohne besondere, über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Zusicherungen und ohne Garantien zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind sich insofern bewusst, dass Software niemals fehlerfrei ist.

Die Herstellung der Kompatibilität der Dienstleistungen und der Hard- und Software mit dem mobilen Endgerät des Nutzers ist nicht vom Leistungsumfang umfasst. KONE haftet daher auch nicht für durch die Verwendung der Dienstleistungen oder der Hard- und Software hervorgerufene Mängel am mobilen Endgerät des Nutzers oder durch dieses verursachte Mängel und Schäden.

KONE haftet darüber hinaus nicht für Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktion der Dienstleistungen oder Schäden oder Verluste, die auf Sachverhalten beruhen, die auf ausgenommenen Ereignissen, welche KONE nicht schuldhaft verursacht hat, beruhen. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt KONE mit diesem Vertrag keine Gewährleistung für den Zustand der Anlage oder Eigentum des Kunden oder von Nutzern, ununterbrochene Nutzung der Anlagen oder Dienstleistungen, Richtigkeit der unter diesem Vertrag erhaltenen Daten und der daraus entwickelten Ergebnisse, eine Handelsfähigkeit der Dienstleistungen, zufriedenstellende Qualität im Zusammenspiel mit Fremdprodukten, Eignung für einen bestimmten Zweck, Nichtverletzung von Rechten Dritter und Garantien (falls vorhanden), die sich aus einem Geschäft, einer Nutzung- oder einem Handelsbrauch ergeben.

In allen anderen Fällen haftet KONE im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit nicht eine Verletzung von Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der jeweiligen Partei auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Haftungsbeschränkungen aus diesem Vertrag finden keine Anwendung auf Schäden, welche auf folgendes Verhalten von KONE zurückzuführen ist: (i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, (ii) Schäden an Gesundheit, Leib und Leben, (iii) bei Arglist, sowie (iv) im Falle der Nichteinhaltung einer vereinbarten Garantie.

Die Haftung auf der Basis des Produkthaftungsgesetzes bleibt uneingeschränkt.

18. LAUFZEIT UND VERTRAGSENDE

Der Vertrag gilt für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit. Nach dieser anfänglichen Laufzeit verlängert sich der Vertrag um 12 Monate, es sei denn, eine der beiden Parteien kündigt ihn schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf der anfänglichen oder einer späteren Laufzeit.

Von einem externen Anwendungsanbieter bereitgestellte Dienstleistungen oder Teile davon können individuell entsprechend den eigenen Vertragsbedingungen verlängert oder gekündigt werden.

Jede Partei kann den Vertrag für die betroffene/n Dienstleistung/en ohne Haftung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn (a) eine Partei 30 Tage lang durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistung/en nachzukommen, oder (b) die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag in Bezug auf die Dienstleistung/en begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in welcher der Verstoß genau beschrieben und die Möglichkeit einer Kündigung angegeben wird, behebt.

Darüber hinaus kann KONE den Vertrag für die betroffene/n Dienstleistung/en ohne Haftung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn (a) KONE die Dienstleistung/en aufgrund ausgenommener Ereignisse länger als 30 Tage nicht ausführen kann, (b) KONE die Dienstleistung/en gemäß Abschnitt 6 oder 11 für mehr als 30 Tage ausgesetzt hat, (c) der Auftraggeber KONE den Zugang zu den Anlagen verweigert, um Installationen oder Instandhaltungen durchzuführen, Hardware auszutauschen oder zu aktualisieren, oder (d) KONE aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, Hardware zu installieren.

Eine teilweise Kündigung des Vertrages ist zulässig. Die Beendigung des Vertrags für eine Dienstleistung hat keine Auswirkungen auf die anderen Dienstleistungen und der Vertrag gilt weiterhin für diese anderen Dienstleistungen.

Die Kündigung eines Wartungsvertrages für die Anlage hat keine Auswirkung auf die Dienstleistungen unter diesem Vertrag, welcher zu den hier genannten Bedingungen bis zu seiner Beendigung weiterläuft. Handelt es sich bei dem Wartungsvertrag und diesem Vertrag um dasselbe Dokument gelten die anwendbaren Bestimmungen des Wartungsvertrages/Vertrages für die Dienstleistungen auch nach Beendigung des Wartungsvertrages fort. Sollte jedoch die Beendigung des Wartungsvertrages dazu führen, dass die Dienstleistungen technisch undurchführbar oder kommerziell unvernünftig werden, ist KONE berechtigt, die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung ohne Schadensersatzverpflichtungen schriftlich zu kündigen.

Alle Abschnitte, welche aus ihrer Natur heraus nach der Kündigung des Vertrags fortbestehen sollen, bleiben bestehen (z.B. Vertraulichkeit).

19. VERSCHIEDENES

Dieser Vertrag und alle hierin genannten Bedingungen bilden den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen und ersetzen alle vorherigen diesbezüglichen Verhandlungen, Zusicherungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien. Verweise auf die allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die in einem Auftrag oder auf andere Weise enthalten sind, sind für die Parteien nicht bindend.

Zur Klarstellung: Ein gegebenenfalls zwischen den Parteien bestehender Wartungsvertrag für die Anlage umfasst nicht die Wartung für die hier zur Verfügung gestellte Hardware.

Der Vertrag und der Inhalt der Dienstleistungen dürfen nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden, die von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Ein Verzicht auf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag muss schriftlich erfolgen.

KONE kann den Auftraggeber spätestens 60 Tage vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit darüber informieren, dass diese allgemeinen Vertragsbedingungen mit Beginn der nächsten Vertragslaufzeit aktualisiert werden. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe einer solchen Änderung widerspricht, gelten die neuen allgemeinen Vertragsbedingungen ab Beginn der nächsten Vertragslaufzeit. KONE wird den Auftraggeber in der Bekanntgabe der Änderung darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Ablauf der 30-tägigen Frist als Zustimmung gilt. Widerspricht der Auftraggeber und unter der Voraussetzung, dass die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten weiterhin die aktuellen allgemeinen Vertragsbedingungen.

Bei einigen Dienstleistungen ist für einen funktionierenden Betrieb möglicherweise eine Überbrückung der Zugangskontrolle für die Anlage und/oder den Standort erforderlich. Der Auftraggeber stimmt einer solchen Überbrückung zu und erklärt sich damit einverstanden, dass KONE und/oder externe Anwendungsanbieter nicht für Schäden oder Ausgaben, die durch eine Überbrückung verursacht werden, haftbar gemacht werden.

KONE kann Subunternehmer für die Erbringung der Dienstleistungen einsetzen.

Der Vertrag ist auf den neuen Eigentümer oder Mieter der Liegenschaft übertragbar. In diesem Fall haftet der Abtretende gesamtschuldnerisch mit dem Abtretungsempfänger für alle Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag. Verlängert sich der Vertrag jedoch nach der Abtretung um eine weitere Laufzeit, so haftet der Abtretende nicht mehr für Pflichten, die sich aus dem Zeitraum nach der Verlängerung ergeben. Die Übertragung ist KONE schriftlich mitzuteilen.

ANHANG 1 – AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV) FÜR KONE RESIDENTIAL SERVICES (KONE Residential FLOW, ACCESS, VISIT, Elevator Call)

1. ZWECK UND UMFANG DER DATENVERARBEITUNG

Für die Bereitstellung der KONE Residential Services ist es erforderlich, dass bestimmte personenbezogene Daten („personenbezogene Daten“) über die Nutzer erfasst und verarbeitet werden.

Da KONE festgelegt hat, wie diese personenbezogenen Daten bei der Bereitstellung dieser Dienstleistungen verarbeitet werden, stimmen die Parteien zu, dass KONE als Verantwortlicher der personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) fungiert (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Um den Nutzern die uneingeschränkte Nutzung und alle Vorteile der KONE Residential Services zu ermöglichen, erfasst und pflegt der Auftraggeber personenbezogene Daten in den von KONE als Teil der KONE Residential Services bereitgestellten Softwareanwendungen („Manager-Software“). Bei der Durchführung einer solchen Verarbeitung personenbezogener Daten fungiert der Auftraggeber als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO.

Diese AVV legt die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf die oben beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Sofern der Auftraggeber personenbezogene Daten aus der Manager-Software extrahiert, personenbezogene Daten in seine anderen IT-Systeme integriert oder anderweitig damit beginnt, personenbezogene Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten, die nicht in dieser AVV erläutert sind, gilt er als unabhängiger Verantwortlicher, der allein und unabhängig für seine Handlungen und die Einhaltung geltender Datenschutzgesetze haftet.

Die Rückgabe der Daten bei Vertragsende erfolgt durch Beendigung der Zugangsmöglichkeit zur Manager Software.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Der Auftraggeber erfasst und pflegt Daten von Bewohnern und Besuchern sowie digitale Schlüssel und Schlüssel-Tags in der Manager-Software.
Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Personenbezogene Daten werden so lange verarbeitet, wie die Residential Services im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, zunächst die Basisdaten des Nutzers zu erfassen, um dem Nutzer im System zu erfassen, mit dem die Dienstleistungen am jeweiligen Standort genutzt werden können. Darüber hinaus muss der Auftraggeber die personenbezogenen Daten während der Vertragslaufzeit pflegen (wie in Abschnitt 3 näher definiert).
Art der personenbezogenen Daten:	Angaben zum Nutzer wie Name, Geschlecht, Adresse, Wohnungsnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Name und Nummer der Gegensprechanlage, ID-Nummer des Schlüssel-Tags, Berechtigungen und zugewiesene Subnutzer.
Kategorien der betroffenen Personen:	Bewohner und Besucher eines Standorts, in dem Residential Services zum Einsatz kommen.

Alle hier nicht definierten Begriffe erhalten die Bedeutung im Sinne der DSGVO.

2. RECHTE UND PFLICHTEN VON KONE ALS VERANTWORTLICHER

KONE ist dafür zuständig:

- (i) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und einer bewährten Datenverarbeitungspraxis zu verarbeiten;
- (ii) dem Auftraggeber dokumentierte Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben;
- (iii) sicherzustellen, dass die dem Auftraggeber erteilten Anweisungen den geltenden Gesetzen entsprechen;
- (iv) die Kontrolle und Autorität über personenbezogene Daten zu bewahren; und
- (v) Eigentum und alle anderen Rechte an personenbezogenen Daten zu wahren.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS ALS AUFTRAGSVERARBEITER

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber dafür zuständig:

- (i) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag, dieser AVV, den schriftlichen Anweisungen von KONE und den für den Auftraggeber geltenden Gesetzen zu verarbeiten und KONE unverzüglich zu informieren, falls der Auftraggeber der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der EU oder ihrer Mitgliedstaaten verstößt. Der Auftraggeber hat Weisungen nicht zu befolgen, sofern er zur Verarbeitung durch das Recht der EU oder das Recht des Mitgliedstaates, dem der Auftraggeber unterliegt, verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftraggeber KONE diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- (ii) sicherzustellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Personen beschränkt ist, die zu den oben genannten Zwecken Zugriff benötigen, und dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, einer vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftraggeber nimmt insbesondere zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass es ihm untersagt ist, Passwörter und/oder Benutzernamen, die für den Zugriff auf personenbezogene Daten vergeben wurden, mit nicht autorisierten Benutzern zu teilen. Der Auftraggeber ist für die Vertraulichkeit und Verwendung der Passwörter und Benutzernamen des Auftraggebers (einschließlich seiner Mitarbeiter) verantwortlich;
- (iii) unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen und der Kosten zur Umsetzung aller Maßnahmen, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten gegen unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung zu ergreifen, einschließlich Schutz vor versehentlichem Verlust oder Vernichtung personenbezogener Daten oder Schaden an personenbezogenen Daten gemäß Artikel 32 der DSGVO;
- (iv) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung, KONE bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen, die von ihren Rechten Gebrauch machen, zu unterstützen. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a. Aktualisieren oder Korrigieren personenbezogener Daten, wie vom Nutzer mitgeteilt oder angefordert; und
 - b. Löschen von personenbezogenen Daten, wie vom Nutzer angefordert.
- (v) falls sich Nutzer für Residential Services entscheiden, ohne die von KONE bereitgestellte Anwendung herunterzuladen, KONE dabei zu unterstützen, diesen Nutzern Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bereitzustellen, wenn personenbezogene Daten dieser Nutzer erstmalig erfasst werden, indem diesen Nutzern eine von KONE im KONE Flow Manager bereitgestellte Datenschutzerklärung, oder wie anderweitig von KONE schriftlich angewiesen, übermittelt wird;
- (vi) KONE unverzüglich nach Eingang einer Beschwerde eines Nutzers hinsichtlich personenbezogener Daten zu benachrichtigen;
- (vii) falls Subunternehmer („Subunternehmer“) für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, sicherzustellen, dass die Subunternehmer in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten an gleichwertige Pflichten wie der Auftraggeber im Rahmen dieser AVV gebunden sind. Der Auftraggeber bleibt für die Handlungen von Subunternehmern selbst verantwortlich. Wenn der Auftraggeber in der Europäischen Union ansässig ist oder sich das Gebäude in der Europäischen Union befindet, muss er außerdem sicherstellen, dass der Subunternehmer gegenüber KONE den von der Europäischen Kommission gemäß der Entscheidung 2010/87/EU erlassenen Vertragsklauseln zustimmt, die für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten an einen Subunternehmer mit Sitz außerhalb der EU/des EWR oder bei Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU/des EWR gelten. Oder der Auftraggeber muss anderweitig die Rechtmäßigkeit solcher Übermittlungen gemäß der DSGVO gewährleisten. KONE ist berechtigt, auf Anfrage die Kontaktdaten der Subunternehmer zu erhalten;
- (viii) umgehend nach Kenntnisnahme von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten KONE per security@kone.com über Verstöße zu informieren und bei der Untersuchung, Überprüfung, Abschwächung und Behebung dieser Verstöße sowie bei erforderlichen Benachrichtigungen an Datenschutzbehörden und betroffene Personen behilflich zu sein;
- (ix) alle anderen von KONE angemessenen Schritte durchzuführen, um sicherzustellen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden; und
- (x) KONE alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem AVV niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die von KONE oder einem von KONE beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.
- (xi) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Informationen KONE bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.
- (xii) weiterhin vollständig und allein dafür verantwortlich zu sein, die Zugriffsrechte der Nutzer der Liegenschaft zu verwalten und die Nutzer, die nicht mehr berechtigt sind, das Liegenschaft zu betreten, in der Manager Software zu deaktivieren oder (sofern zutreffend) zu löschen.

ANHANG 2 – AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV) FÜR KONE INFORMATION SERVICES

1. ZWECK UND UMFANG DER DATENVERARBEITUNG

KONE Information Services können verwendet werden, um Inhalte auf MediaPlayer(s) und/oder MediaScreen(s) zu verwalten. Dieser Inhalt kann Bewohner-/Mieterlisten und möglicherweise andere personenbezogene Daten (die „**personenbezogenen Daten**“) umfassen, die vom Auftraggeber oder dessen Vertreter festgelegt werden, einschließlich eines Facility Managers oder eines anderen Drittanbieters oder dessen Mitarbeiters oder eines anderen Vertreters, der die Inhalte im Auftrag des Auftraggebers verwaltet. Die Parteien vereinbaren und bestätigen, dass KONE der Auftragsverarbeiter und der Auftraggeber der Verantwortliche für solche personenbezogenen Daten ist, wie dies in der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) vorgesehen ist. Diese AVV legt die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KONE im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der KONE Information Services fest.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:	KONE hostet die personenbezogenen Daten und hat Zugriff auf die personenbezogenen Daten, um dem Kunden die KONE Information Services zur Verfügung zu stellen.
Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Personenbezogene Daten werden so lange von KONE verarbeitet, wie die Information Services im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	KONE verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu dem Zweck und in dem Umfang, der für die Bereitstellung der KONE Information Services erforderlich ist.
Art der personenbezogenen Daten:	Name und Wohnungsnummer des Mieters, bzw. weitere personenbezogene Daten, die der Auftraggeber oder sein Vertreter mit dem KONE Information Service anzeigen möchte.
Kategorien der betroffenen Personen:	Mieter eines Gebäudes Weitere mögliche Kategorien werden vom Kunden festgelegt und können z. B. Personen umfassen, die mit der Verwaltung des Gebäudes oder von Produkten oder Dienstleistungen von Drittanbietern betraut sind, die für das oder im Gebäude vorgesehen sind.

Alle hier nicht definierten Begriffe erhalten die Bedeutung im Sinne der DSGVO.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich:

- (i) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und einer bewährten Datenverarbeitungspraxis zu verarbeiten;
- (ii) sicherzustellen, dass die KONE erteilten Anweisungen den geltenden Gesetzen entsprechen;
- (iii) jederzeit weiterhin allein für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und die Mittel verantwortlich zu sein, mit denen der Auftraggeber die Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verwaltung personenbezogener Daten erworben und ausgelagert hat;
- (iv) jederzeit die Kontrolle und Autorität über personenbezogene Daten zu bewahren;
- (v) jederzeit Eigentum und alle anderen Rechte an personenbezogenen Daten zu wahren;
- (vi) jederzeit weiterhin vollständig für die Zugangsdaten für den Zugang zu den KONE Information Services (einschließlich der Kennwörter und/oder Benutzernamen), der dem Auftraggeber oder dessen Vertreter (einschließlich eines Facility Managers oder eines anderen Drittanbieters oder dessen Mitarbeiters oder anderen Vertreters, der die Inhalte im Auftrag des Kunden verwaltet) gewährt wird, sowie für die Verwendung der besagten Zugangsdaten und die Nutzung des KONE Information Service mit den Zugangsdaten verantwortlich zu sein.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, KONE angemessene schriftliche Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erteilen, sofern diese Anweisungen mit den Bedingungen des Vertrages übereinstimmen. Falls die Anweisungen des Auftraggebers zusätzliche Arbeitsleistungen und/oder Kosten für KONE zur Folge haben, ist der Auftraggeber einverstanden, für diese zusätzlich anfallenden Arbeiten und Kosten aufzukommen. Zur Vermeidung von Zweifeln hat KONE keinen Anspruch auf eine solche Erstattung, wenn die Anweisungen des Auftraggebers durch ein allgemeines Service-Update, das auch für andere Auftraggeber von KONE gilt, implementiert werden.

Der Auftraggeber beauftragt KONE hiermit, personenbezogene Daten für die folgenden Zwecke zu verarbeiten: (i) vertragsgemäße Verarbeitung und gemäß der Beschreibung der Serviceleistungen von KONE; und (ii) von Auftraggebervertretern initiierte Verarbeitung (einschließlich eines Facility Managers oder eines anderen Drittanbieters oder dessen Mitarbeiters oder eines anderen Vertreters, der die Inhalte im Auftrag des Auftraggebers verwaltet) im Zusammenhang mit der Nutzung der Services.

3. RECHTE UND PFLICHTEN VON KONE

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass KONE:

- (i) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag, der Servicebeschreibung, dieser AVV und der für deren Betrieb geltenden Gesetze verarbeitet;
- (ii) personenbezogene Daten nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet, sofern nichts anderes von der Gesetzgebung in der EU oder in den EU-Mitgliedstaaten, der KONE unterliegt, vorgesehen ist. In diesem Fall unterrichtet KONE den Auftraggeber vor der Verarbeitung über die gesetzliche Anforderung, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Offenlegung;
- (iii) sicherstellt, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Personen beschränkt ist, die zu dem oben genannten Zweck Zugriff benötigen, und dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, einer vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- (iv) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit personenbezogener Daten gemäß Artikel 32 der DSGVO zu gewährleisten;
- (v) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternimmt, um den Auftraggeber darin zu unterstützen, indem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit gewährleistet ist, dass der Auftraggeber seiner Verpflichtung nachkommen kann, Anfragen von Personen, die ihre Rechte ausüben, zu beantworten;
- (vi) den Auftraggeber soweit wie vernünftigerweise möglich, bei der Einhaltung dessen Sicherheits- und sonstigen Verpflichtungen unterstützt, wobei die Art der Verarbeitung und die KONE zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind;
- (vii) soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, personenbezogene Daten gemäß den anwendbaren Gesetzen zu korrigieren, zu ändern, zu sperren oder zu löschen, KONE alle wirtschaftlich vertretbaren Anfragen des Auftraggebers erfüllt, um derartige Maßnahmen zu ermöglichen, soweit dies für KONE gesetzlich zulässig ist;
- (viii) dem Auftraggeber Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachzuweisen und um Prüfungen und eine Kooperation dabei zu ermöglichen, einschließlich Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einer anderen vom Auftraggeber autorisierten Person durchgeführt werden. In Bezug auf die Inspektionen vereinbaren die Parteien Folgendes: (a) der Auftraggeber muss KONE mindestens 30 Tage vor der Durchführung solcher Inspektionen schriftlich darüber in Kenntnis setzen; (b) die Inspektionen sind während der regulären Geschäftszeiten und nicht öfter als einmal pro Kalenderjahr durchzuführen; (c) der Auftraggeber und seine autorisierten Personen müssen eine Vertraulichkeitserklärung in der vom KONE vorgegebenen Form unterzeichnen, bevor Inspektionen vorgenommen werden;
- (ix) berechtigt ist und die Einwilligung des Auftraggebers hat, personenbezogene Daten außerhalb der Grenzen von EU/EWR zu übertragen und gemäß den Anforderungen der DSGVO die Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission durch die Entscheidung 2010/87/EU oder eine Ersatzentscheidung der Europäischen Kommission ausgegeben wurden, für die internationale Übertragung personenbezogener Daten (die „Standard-Vertragsklauseln“) mit dem Empfänger personenbezogener Daten, der außerhalb der Grenzen von EU/EWR ansässig ist, einzugehen; oder andernfalls sicherzustellen, dass die Übertragung im Einklang mit der DSGVO durchgeführt wird; und
- (x) sobald dies vernünftigerweise möglich ist, den Auftraggeber nach Bekanntwerden über Datenschutzverletzungen entsprechend benachrichtigt.

4. EINSATZ VON UNTERVERARBEITERN

Der Auftraggeber stimmt hiermit zu und erteilt sein Einverständnis, dass KONE seine Tochtergesellschaften und Dritte im Rahmen der Verarbeitung einsetzen darf, um die Verpflichtungen von KONE im Rahmen dieser AVV zu erfüllen oder bestimmte Dienstleistungen in seinem Auftrag zu erbringen, beispielsweise Support-Services. Zur Vermeidung von Zweifeln stellt die oben genannte Zustimmung die vorherige, schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen zur Unterverarbeitung durch KONE zu den Zwecken von Klausel 11 der Standardvertragsklauseln dar. Die Drittanbieter, die für die Unterverarbeitung eingesetzt werden, sind auf den Support-Seiten für KONE-Informationen aufgelistet, die unter www.kone.com verfügbar sind. KONE aktualisiert diese Liste mindestens 30 Tage, bevor ein neuer Drittanbieter mit der Ausführung von Verarbeitungstätigkeiten beauftragt wird. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen gegen die Beauftragung eines neuen Drittanbieters, der für die Unterverarbeitung eingesetzt werden soll, Einwände zu erheben. Die Einwände müssen auf vernünftigen und nachprüfaren Gründen beruhen (z. B. wenn der Auftraggeber nachweist, dass das Beauftragen eines bestimmten Drittanbieters mit der Unterverarbeitung ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der personenbezogenen Daten darstellt). Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, derartige Einwände zu entkräften, kann jede der Vertragsparteien den Vertrag für die KONE Information Services mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Kündigung vorlegt.